



2 Wahlrecht ab Geburt bei Pfarrgemeinderatswahlen

3  
4  
5  
6 **Antragsteller:** KjG-Diözesanverband

7  
8 Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:

9  
10 **Wahlrecht ab Geburt bei Pfarrgemeinderatswahlen**

11  
12  
13 **Einleitung**

14  
15 Der Pfarrgemeinderat hat den Auftrag das kirchliche Leben und die Pastoral im Seelsorgebereich zu planen und zu gestalten und trägt Verantwortung für das christliche Engagement in  
16 der Gesellschaft (PGR-Satzung § 1, 2). In der aktuellen (und somit bei den Wahlen am  
17 7./8. November 2009 angewandten) Satzung für Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln ist ein  
18 Wahlrecht ab 16 Jahren vorgesehen (§ 4,2). Dies bedeutet, dass einem Großteil der Kinder  
19 und Jugendlichen in den Gemeinden und in unseren Verbänden die Möglichkeit verwehrt  
20 bleibt, demokratisch Einfluss auf die personelle Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates  
21 und folglich den o. g. Auftrag zu nehmen.

22  
23  
24 Um stattdessen eine direkte Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen in der Pfarr-  
25 gemeinde zu gewährleisten, möchten wir allen Kindern und Jugendlichen die Teilhabe an den  
26 demokratischen Prozessen in der Pfarrgemeinde ermöglichen und fordern daher das „Wahl-  
27 recht ab Geburt“. Dabei hat jedes Kind die Möglichkeit zu wählen, sobald es sich dazu ent-  
28 schließt. D. h. es gibt keine Stellvertreter, die im Sinne des Kindes eine Stimme abgeben, oder  
29 zusätzliche Stimmen, die Eltern für ihre Kinder erhalten. Wenn ein Gemeindeglied sein  
30 Wahlrecht wahrnehmen möchte, gibt es seine Stimme höchstpersönlich ab. Und dies ohne  
31 eine Altersbeschränkung.

32  
33 Aus einem Wahlrecht ohne Altersgrenze allein folgt noch keine wirkliche Beteiligung von  
34 Kindern und Jugendlichen an Wahlen. Es bedarf Maßnahmen, die eine altersgemäße Urteils-  
35 bildung fördern, und Personen, die Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg zu mündigen Mit-  
36 gliedern von Kirche und Gesellschaft begleiten. Hier sehen wir uns katholische Kinder- und  
37 Jugendverbände in der Verantwortung.

38  
39 Daher fordern wir:

- 40  
41 – dass wir uns als katholische Kinder- und Jugendverbände gemeinsam für das Wahlrecht  
42 ab Geburt bezüglich künftiger Pfarrgemeinderatswahlen beim Erzbischof (= „Urheber“  
43 der PGR-Satzung) einsetzen,  
44 – dass wir Konzepte entwickeln, wie eine Meinungsbildung (im Vorfeld von Wahlen) und  
45 der Wahlgang selbst altersgerecht umgesetzt werden kann und  
46 – dass wir uns zur Stärkung unserer Forderung, um innerkirchliche Bündnisse und Koopera-  
47 tionen bemühen.

48  
49 Wir streben an, dass mit den Pfarrgemeinderatswahlen in 2013 das Wahlrecht ab Geburt gilt.

## 1 **Begründung**

2  
3 Die in der PGR-Satzung formulierte Wahlberechtigung ab 16 Jahren (§ 4,2) widerspricht sowohl dem zuvor behaupteten Grundsatz einer „allgemeinen“ Wahl (§ 4,1) als auch der in der Präambel beschriebenen „gemeinsamen Verantwortung für den Heilsauftrag der Kirche“. Dies kann nur heißen: Wer getauft ist, ist Mitglied der Kirche und alle Mitglieder sollten wählen dürfen.

8  
9 Zudem ist eine Altersgrenze ein willkürliches Kriterium, das vorgibt einen Reifegrad zu bemessen. Man mag behaupten, dass ein Mensch mit 17 Jahren Lebenserfahrung eine Wahlentscheidung reflektierter treffen kann als ein achtjähriges Kind. Überprüft wird dies jedoch nicht. Für die Ausübung des in einer Demokratie gegebenen Grundrechts „Wählen“ ist die Qualität der vorangegangenen Urteilsbildung nicht entscheidend. Es wird einfach zusammengezählt. Es gilt: ein Mensch – eine Stimme.

15 Uns ist klar, dass – bedingt durch natürliche Hindernisse oder aus mangelndem Interesse – nicht jede und jeder sein/ihr Stimmrecht wahrnimmt. Es werden Stimmen verfallen. (Dies geschieht aber auch bereits im aktuell gültigen Wahlrecht.) Wir möchten dennoch allen Gemeindemitgliedern das Wahlrecht zugestehen und ihnen selbst überlassen, ob sie es wahrnehmen.

21 Die Themen und Entscheidungen eines Pfarrgemeinderates betreffen die unmittelbare Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen. Als Beispiele seien genannt die Ausrichtung der Kommunion- und Firmpastoral, der Kinder- und Jugendliturgie, Möglichkeiten zur Raum- und Angebotsnutzung sowie allgemein die Vernetzung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit innerhalb der Pfarrgemeinde.

27 Dass Kinder mitbestimmen können und es auch tun steht für uns außer Frage. Bereits in den ersten Jahren wird im Elternhaus und im Kindergarten eingeübt, seine Meinung zu vertreten, Entscheidungen zu treffen, Kompromisse einzugehen. Kinder im Schulalter erfahren in ihrem (wachsenden) Lebensumfeld zunehmend, dass es notwendig ist, eine Haltung einzunehmen und diese zu äußern und zu vertreten – in der Schule, in ihrer Familie, ihrem Freundeskreis, bei uns in den Jugendverbänden. In einem klar umrissenen Rahmen sind sie in der Lage, Entscheidungen zu treffen und diese durch eine Wahl auszudrücken.

35 Die katholischen Jugendverbände bieten in ihren Freizeit- und Bildungsangeboten und mit ihren Partizipationsmöglichkeiten und demokratischen Strukturen solch einen Rahmen, in denen ihre Meinung wahr- und ernst genommen wird, getroffene Entscheidungen verstehbar und die daraus folgenden Konsequenzen direkt erlebbar sind: Kinder entscheiden über das Programm der nächsten Gruppenstunden, sie äußern ihre Meinung zum nun zu Ende gehenden Zeltlager, wir geben ihnen eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Und dies unabhängig von jedem Alter. Als katholische Jugendverbände leben wir Demokratie.

42 Wir sehen uns daher in der Verantwortung, allen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zur demokratischen Beteiligung zu geben und altersgerecht eine Urteilsbildung zu fördern.

45 In unseren Verbänden haben wir das Ziel, alle unsere Mitglieder altersunabhängig durch Mitbestimmung an den personellen und inhaltlichen Entwicklungen zu beteiligen. Warum sollten wir dies als BDKJ nicht auch für unsere Kirchengemeinden anstreben?